



# MARKTGEMEINDE LASSEE

Bez. Gänserndorf 2291 Lasseë Obere Hauptstraße 4

Montag – Freitag, 08.00 bis 12.00 u. Montag 13.00 bis 19.00 Uhr

Bauberatung: Jeden 1. Montag im Monat, 17.00 – 19.00 Uhr

Telefon 02213/2311-0 • Fax 22 • <http://www.lasseë.at> • [gemeinde@lasseë.gv.at](mailto:gemeinde@lasseë.gv.at)

30. Juli 2007

## KUNDMACHUNG

### VERORDNUNG:

Der Gemeinderat hat folgende Kanalabgabenordnung für das Erholungszentrum in der Gemeinderatssitzung am 27. Juli 2007 beschlossen.

#### § 1

#### A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

#### Schmutzwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs.3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 5 % der auf einen Längenmeter entfallenden Baukosten € 352,84 das ist mit € 17,64 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 3.241.204,40 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von lfm 9.186 zugrundegelegt.

#### § 2

#### Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

### **§ 3**

#### **Sonderabgaben**

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Errichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

### **§ 4**

#### **Vorauszahlungen**

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 zu entrichtende Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von 80 %, der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgabe zu erheben.

### **§ 5**

#### **Kanalbenützungsgebühren**

für den Schmutzwasserkanal

(1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.

(2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird

a) beim Schmutzwasserkanal  
der Einheitssatz mit

€ 3,80

festgesetzt.

### **§ 6**

#### **Zahlungstermine**

Die Kanalbenützungsgebühren sind im vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Gemeindekasse oder auf das Konto der Gemeinde zu entrichten.

## § 7

### **Ermittlung der Berechnungsgrundlagen**

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebogen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

## § 8

### **Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

## § 9

### **Schlussbestimmung**

(1) Diese Kanalabgabenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der Kundmachungfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977).

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben und Gebührensätze anzuwenden.

  
Der Bürgermeister  
*Karl Grammanitsch*  
DI. Karl Grammanitsch

Angeschlagen: 30.07.2007  
Abgenommen: 20.08.2007